

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

Anderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG-Novelle 1995)

#### Artikel I

Das NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBI. 9220-0, wird wie folgt  
geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge "ordentlichen Wohnsitz"  
(§ 2 des Gesetzes über die Landesbürgerschaft, LGBI. 0006)  
durch das Wort "Hauptwohnsitz" ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 5 Z. 1, 2 und 3 wird die Wortfolge "ordent-  
lichen Wohnsitz" durch das Wort "Hauptwohnsitz" ersetzt.
3. § 3 Abs. 6 lautet:  
"Ein pflegebedürftiger Mensch, der zum Zeitpunkt der Antrag-  
stellung in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 und  
2 stationär gepflegt wird, hat nur dann einen Rechtsan-  
spruch auf ein Pflegegeld nach diesem Gesetz, wenn er sich  
in den letzten zwölf Monaten vor Heimeintritt überwiegend  
in Niederösterreich aufgehalten hat."
4. Dem § 4 Abs. 2 wird angefügt:

"Stufe 3:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnitt-  
lich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnitt-  
lich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 7:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt."

5. § 4 Abs. 3 und 4 entfallen. Im § 4 erhalten die (bisherigen) Absätze 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 3 und 4
6. Im § 7 Abs. 3 Z. 1 entfallen die Wortfolge "bzw. der Mitteilung" und nach der Wortfolge "erfolgt, mit dem" das Wort "/der".
7. Im § 8 lautet die Überschrift: "Verlegung des Hauptwohnsitzes". Weiters wird die Wortfolge "ordentlichen Wohnsitzes" ersetzt durch das Wort "Hauptwohnsitzes", im § 8 Abs. 2 die Wortfolge "ordentliche Wohnsitz" durch das Wort "Hauptwohnsitz".
- 7a. Im § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge "ordentlichen Wohnsitzes" durch das Wort "Hauptwohnsitz" ersetzt.
8. § 10 Abs. 1 lautet:  
"Wurden Pflegegelder zu Unrecht empfangen, so sind sie dem Entscheidungsträger zu ersetzen, wenn der Zahlungsempfänger den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Anzeige-

pflicht (§ 9) herbeigeführt hat oder wenn der Zahlungsempfänger erkennen mußte, daß das Pflegegeld nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte."

9. Im § 10 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates "§ 69 Abs. 1 lit. a AVG, BGBl.Nr. 51/1991" das Zitat "§ 69 Abs. 1 Z. 1 AVG, BGBl.Nr. 51/1991."
10. § 10 Abs. 3 lautet:  
"Sind Pflegegelder gemäß Abs. 1 und 2 zu ersetzen, so hat die Rückerstattung durch Aufrechnung zu erfolgen."
11. § 10 Abs. 7 entfällt.
12. Im § 11 Abs. 1 Z. 4 tritt anstelle des Zitates "(Abs. 6)" das Zitat "(Abs. 5)".
13. § 12 entfällt.
14. Im § 13 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "und 2".
15. Im § 18 Abs. 1 letzter Satz entfällt die Wortfolge "lit. a - e"
16. § 18 Abs. 2 lautet:  
"Die Gemeinden haben monatliche Vorschüsse in der Höhe des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu entrichten. Diese werden von den den Gemeinden gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten. Die Ermittlung der erstgenannten Vorschüsse erfolgt auf Grund der im Voranschlag des Landes NÖ des Rechnungsjahres ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Finanzkraft gemäß § 50 Abs. 5 NÖ SHG, LGB1. 9200."
17. Im § 20 entfallen Abs. 2 und 3.

18. Im § 21 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "bzw. Zustellung der letzten Mitteilung".
19. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz vorangestellt:  
"Gegen Bescheide nach diesem Gesetz ist eine Berufung nicht zulässig" und die Wortfolge "bei den Arbeits- und Sozialgerichten" durch die Wortfolge "beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht" ersetzt.
20. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

"§ 23a  
Klagsmöglichkeiten

- (1) Wurde ein Bescheid erlassen über
1. den Bestand oder den Umfang eines Anspruches auf Pflegegeld (§ 4)
  2. über das Ruhen des Pflegegeldes (§ 11)
  3. über den Ersatz des Pflegegeldes durch Sachleistungen (§ 16)
  4. über die Pflicht zum Ersatz eines zu Unrecht bezogenen Pflegegeldes (§ 10)
  5. über den Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger (§ 11),
- kann Klage beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden. Die Klage muß bei sonstigem Verlust der Klagsmöglichkeit innerhalb der unerstreckbaren Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides erhoben werden.
- (2) Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (BGBl.Nr. 104/1985 in der Fassung BGBl.Nr. 133/1995), die sich auf Versicherungsträger beziehen, sind in Gerichtsverfahren nach Abs. 1 auf den Pflegegeldträger, die Bestimmungen, die sich auf Versicherte beziehen, auf alle anderen Parteien und die Bestimmungen, die sich auf Versicherungsleistungen beziehen, auf das Pflegegeld anzuwenden.

- (3) Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (BGBl.Nr. 104/1985 in der Fassung BGBl.Nr. 133/1995) für Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Bundespflegegeldgesetzes (BGBl.Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl.Nr. 131/1995) gelten sinngemäß für Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz.
  - (4) Wird die Klage fristgerecht erhoben, so tritt der Bescheid im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft.
  - (5) Bis zur rechtskräftigen Beendigung des Gerichtsverfahrens oder der Erlassung eines neuen Bescheides, der auf einer maßgeblichen Änderung der Verhältnisse beruht, sind dem Kläger Geld- und Sachleistungen in dem Umfang, der sich aus dem außer Kraft getretenen Bescheid ergibt, vorläufig weiter zu gewähren."
21. Im Inhaltsverzeichnis wird das Wort "Wohnsitzverlegung" durch das Wort "Hauptwohnsitzverlegung" ersetzt.

## Artikel II

- (1) Allen Verfahren - in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 - sind für die Zeit bis zum 30. Juni 1995, die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993, LGBl. 9220-0, zugrunde zu legen. Der Rechtsweg ist in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 für die Zeit vor dem 1. Juli 1995 ausgeschlossen.
- (2) Wurde in der Zeit von 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 mittels Mitteilung ein Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 6 gewährt, ist § 21 Abs. 2 nicht anzuwenden.

Artikel III

Art. I Z. 16 tritt am 1. Jänner 1995, die übrigen Bestimmungen des Art. I und Art. II treten am 1. Juli 1995, in Kraft.